

# Versicherungsumfang zu den Besonderen Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung (BSV 2023)

- Stand: 1. April 2023 -

## Pauschaldeklaration (Übersicht von Entschädigungsgrenzen)

Die nachstehenden Positionen sind bis zu der jeweils angegebenen Entschädigungsgrenze (Höchstsumme) auf Erstes Risiko versichert. "Auf Erstes Risiko" bedeutet, dass eine Unterversicherung nicht angerechnet wird. Insgesamt ist die Entschädigung für alle Positionen der Pauschaldeklaration je Versicherungsfall und -jahr auf einen Betrag in Höhe der für die Betriebsstätte vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Versicherte Schäden und Kosten gemäß 4.2 bis 4.5 und 4.11 der Besonderen Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung (BSV 2023).

Position		Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall
1	Tätigkeitsverbote gemäß 4.2 BSV 2023	60.000 EUR
2	Desinfektionskosten gemäß 4.3 BSV 2023	30.000 EUR
3	Schäden an Waren und Vorräten gemäß 4.4 BSV 2023	30.000 EUR
4	Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen gemäß 4.5 BSV 2023	30.000 EUR
5	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß 4.11 BSV 2023	30.000 EUR

## Präambel zu den Besonderen Bedingungen für die Betriebs- schließungsversicherung (BSV 2023)

- Stand: 1. April 2023 -

Diese Präambel dient nur der Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte dieser Versicherung. Maßgeblich sind allein die nachfolgenden Versicherungsbedingungen (in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Inhaltsversicherung (VSI 2014)) sowie der Versicherungsantrag und der Versicherungsschein.

Der Versicherer stellt Versicherungsschutz für das auf den Versicherungsort bezogene Auftreten von in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 oder § 7 Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausdrücklich genannten Krankheiten oder Krankheitserregern zur Verfügung. Hierzu gehören auch Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß Rechtsverordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 oder § 7 Absatz 1 IfSG gleichgestellt sind. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Kraft ist.

Diese Krankheiten oder Krankheitserreger müssen entweder in der versicherten Betriebsstätte auftreten oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.

Voraussetzung ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung durch eine nach dem IfSG zuständige Behörde erlassen wird.

Allgemeine behördliche Maßnahmen, z. B. zur Gefahrenabwehr, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer Epidemie, regionalen Epidemie oder einer Pandemie. Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, endet die Haftung des Versicherers ab dem Zeitpunkt der Feststellung.

Auf Grundlage des IfSG können vielfältige Maßnahmen angeordnet werden. Versicherungsschutz besteht aber nur aufgrund der vertraglich vereinbarten Bedingungen, die nur einen Teilbereich des IfSG darstellen.

Die Einzelanordnung muss ursächlich für den eingetretenen Schaden sein. Ordnet die Behörde eine Betriebsschließung an und liegen gleichzeitig andere Umstände vor, die das Ergebnis des Betriebs günstig oder ungünstig beeinflussen, wird diese Beeinflussung bei der Ermittlung des Schadens berücksichtigt.

# Besondere Bedingungen für die Betriebsschließungsversicherung (BSV 2023)

- Stand: 1. April 2023 -

Diese gelten nur in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Verbundene Sach-Inhaltsversicherung (VSI 2014) mit Versicherungsumfang und Klauseln.

## Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger	7	Versicherungswert von Vorräten und Waren
2	Ausschlüsse	8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
3	Versicherungsort	9	Sachverständigenverfahren
4	Umfang der Entschädigung	10	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
5	Mehrfache behördliche Anordnungen	11	Besondere gefahrerhöhende Umstände
6	Versicherte Vorräte und Waren	12	Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

### 1 Gegenstand der Versicherung, versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

werden einer Betriebsschließung gleichgestellt.

#### 1.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn

- die zuständige Behörde
- auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- beim Auftreten von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 1.2
- im versicherten Betrieb oder in einer versicherten Betriebsstätte
- im Wege einer Einzelanordnung
- eine der Maßnahmen nach 1.1.1 bis 1.1.5 anordnet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Behördliche Einzelanordnung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalles trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

##### 1.1.1 Betriebsschließung

Der versicherte Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte wird vollständig oder teilweise geschlossen, weil dort eine Krankheit oder ein Krankheitserreger nach 1.2 aufgetreten ist.

Eine Betriebsschließung liegt vor, wenn die Tätigkeit des Betriebs mit allen Betriebsstätten vollständig eingestellt werden muss sowie, wenn bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Betriebsschließung betroffen sind oder, wenn nur einzelne, räumlich abgegrenzte Teilbereiche von Betriebsstätten vollständig geschlossen werden müssen.

Tätigkeitsverbote nach 1.1.2 gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebs oder einer Betriebsstätte

Einer teilweisen Betriebsschließung wird gleichgestellt, wenn gegen sämtliche Betriebsangehörige eines einzelnen, räumlich abgegrenzten Teilbereiches einer Betriebsstätte Tätigkeitsverbote angeordnet werden.

##### 1.1.2 Tätigkeitsverbot

Den in dem versicherten Betrieb beschäftigten Personen

##### 1.1.2.1 wird die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte auf der Grundlage von § 31 IfSG untersagt, weil sie

- erkrankt sind,
- infiziert sind,
- oder der Verdacht auf Erkrankung oder Ansteckung vorliegt, oder
- sie Ausscheider von Erregern sind,

##### 1.1.2.2 ist die Tätigkeit im versicherten Betrieb oder in der versicherten Betriebsstätte untersagt, weil sie nachweislich einem Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot gemäß § 42 IfSG unterliegen. In diesem Fall ist eine behördliche Einzelanordnung nicht erforderlich.

Das Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot muss sich auf eine Krankheit oder einen Krankheitserreger nach 1.2 beziehen.

Soweit die Voraussetzungen nach 1.1.2.1 oder 1.1.2.2 erfüllt sind, muss für Schäden durch Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbote die Krankheit oder der Krankheitserreger nicht in dem versicherten Betrieb aufgetreten sein.

Eine Anordnung zur Absonderung (so genannte häusliche Quarantäne), z. B. gemäß § 30 IfSG, ist kein Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot.

##### 1.1.3 Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung

Die Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung

des versicherten Betriebs wird ganz oder in Teilen angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb mit Krankheitserregern nach 1.2 behaftet ist.

#### 1.1.4 Desinfektion, Brauchbarmachung oder Vernichtung von Vorräten und Waren

Es wird die Desinfektion von Vorräten und Waren, die Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder in Textform empfohlen, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit Krankheitserregern nach 1.2 behaftet sind.

#### 1.1.5 Ermittlungs-/ Beobachtungsmaßnahmen

Es werden Ermittlungsmaßnahmen gemäß § 25 Absatz 1 IfSG oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß § 29 IfSG angeordnet, weil eine Person in dem versicherten Betrieb krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig oder Ausscheider von Krankheiten oder Krankheitserregern nach 1.2 ist.

### 1.2 Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger

Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne der Bedingungen sind die in § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und § 7 Absatz 1 und 3 IfSG ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger. Es gilt die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültige Fassung des IfSG.

Hierzu gehören auch Krankheiten und Krankheitserreger die gemäß Rechtsverordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 oder § 7 Absatz 1 IfSG gleichgestellt sind. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverordnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Kraft ist.

Die Krankheiten und Krankheitserreger nach Absatz 1 sind nicht vollständig identisch mit den Krankheiten und Krankheitserregern, die gemäß IfSG als meldepflichtig gelten.

## 2 Ausschlüsse

### 2.1 Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Epidemie verursacht werden.

Eine Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt (z. B. gemäß § 5 IfSG).

### 2.2 Regionale Epidemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer regionalen Epidemie am Ort, an dem sich die versicherte Betriebsstätte befindet, verursacht werden.

Eine regionale Epidemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald eine Regierungsstelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (eine Regierung der deutschen Bundesländer, der deutschen Regierungsbezirke, Landkreise oder kreisfreien Städte) eine epidemische Lage von regionaler Tragweite z. B. in Form eines Katastrophenfalls feststellt.

### 2.3 Pandemie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die als Folge einer Pandemie verursacht werden.

Eine Pandemie im Sinne dieses Ausschlusses liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite (z. B. Public Health Emergency of International Concern –

PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005) feststellt.

Tritt eine andere, von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte, internationale Organisation an die Stelle der WHO, muss die Feststellung von dieser vorgenommen werden.

### 2.4 Zeitlicher Ausschluss

Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie eingetreten sind, besteht ab dem Zeitpunkt der Feststellung kein Versicherungsschutz für den betroffenen Betrieb oder die betroffene Betriebsstätte.

Ein bereits begonnener Schließungszeitraum nach 4.1 wird bis zum Tag der Feststellung einer Epidemie, einer regionalen Epidemie oder einer Pandemie Tag genau abgerechnet.

### 2.5 Allgemeinverfügung und Rechtsverordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung erlassen werden.

### 2.6 Fehlende betriebsinterne Gefahr

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf behördliche Maßnahmen, die angeordnet werden, obwohl innerhalb des versicherten Betriebs selbst weder eine Krankheit noch ein Krankheitserreger aufgetreten ist.

Hiervon ausgenommen sind Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote nach 1.1.2.

### 2.7 Kontaminierte Vorräte und Waren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb mit Krankheitserregern kontaminiert waren; 10.1.2 bleibt unberührt.

### 2.8 Amtliche Fleischbeschau

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Schlachtieren, die nach der Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischbeschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischbeschau unterliegen.

### 2.9 Krankheiten und Krankheitserreger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

a) nicht ausdrücklich genannte sonstige bedrohliche übertragbare Krankheiten gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 IfSG, es sei denn, diese wurden durch eine zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Rechtsverordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 IfSG gleichgestellt;

b) nicht ausdrücklich genannte sonstige Krankheitserreger mit schwerwiegender Gefahr für die Allgemeinheit gemäß § 7 Absatz 2 IfSG, es sei denn, diese wurden durch eine zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Rechtsverordnung nach § 15 IfSG den Krankheiten und Krankheitserregern nach § 7 Absatz 1 IfSG gleichgestellt;

c) Prionenerkrankungen

sowie aller Mutationen oder Variationen davon. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verdacht hierauf.

## 2.10 Allgemeine Ausschlüsse

### 2.10.1 Ausschluss Krieg

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

### 2.10.2 Ausschluss Innere Unruhen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

### 2.10.3 Ausschluss Kernenergie

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

### 2.10.4 Ausschluss Terrorakte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### 2.10.5 Ausschluss Naturgefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch.

### 2.10.6 Ausschluss Grundwasser

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Grundwasser.

### 2.10.7 Ausschluss Ableitung von Betriebsabwässern

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Ableitung von Betriebsabwässern.

## 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag einzeln deklarierten Betriebsstätten des versicherten Betriebs.

## 4 Umfang der Entschädigung

### 4.1 Betriebsschließung

Der Versicherer ersetzt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Schließung des Betriebs oder einer Betriebsstätte nach 1.1.1 den dadurch entstehenden, versicherten Betriebsschließungsschaden.

- 4.1.1 Der Betriebsschließungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb oder der versicherten Betriebsstätte, die der Versicherungsnehmer bis zum Ende der angeordneten Betriebsschließung, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsschließung nicht

erwirtschaften konnte.

Bei der Feststellung des Betriebsschließungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs oder der Betriebsstätte während des Schließungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Betriebsschließung erwirtschaftet worden wären.

Auswirkungen einer Betriebsschließung nach 1.1.1 in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte eines Versicherungsnehmers oder eines Versicherten auf Betriebe oder Betriebsstätten anderer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen (Wechselwirkungsschäden). Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens schadensmindernd zu berücksichtigen.

- 4.1.2 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu 1/360 der vereinbarten Versicherungssumme je Schließungstag der vertraglich festgelegten Haftzeit.

- 4.1.3 Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers (Jahresumsatz minus Wareneinsatz = Versicherungssumme) errechnete und vereinbarte Wert. Die Versicherungssumme unterliegt der Summenanpassung nach A § 15 Nr. 1 der VSI 2014.

- 4.1.4 Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahrs den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Kalenderjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt rückwirkend ab Beginn des neuen Versicherungsjahrs als neue Versicherungssumme, wenn der Versicherer der neuen Versicherungssumme zugestimmt hat.

Erfolgt keine Meldung, gilt der gemeldete Wert des vorherigen Versicherungsjahrs auch für das laufende Versicherungsjahr.

Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gilt der verspätet gemeldete Wert erst ab Zugang der Meldung, wenn der Versicherer der neuen Versicherungssumme zugestimmt hat.

- 4.1.5 Ist der letzte vor Anordnung der Betriebsschließung gemeldete Wert niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Kalenderjahrs, für das die Meldung abgegeben wurde, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Wert zum tatsächlich erwirtschafteten Wert des Kalenderjahrs, für das die Meldung abgegeben wurde. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat. Grundlage für die Ermittlung des tatsächlich erwirtschafteten Werts ist das Summenermittlungsschema des Versicherers.

- 4.1.6 Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Betriebsschließungsschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung. Die Haftzeit beträgt 30 Schließungstagen.

lungstage, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage. Die Dauer der Haftzeit ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.

- 4.1.7 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach 4.8 und die Entschädigungsgrenzen nach 4.1.2 sind im Anschluss an die Unterversicherung nach 4.1.5 anzuwenden.

#### 4.2 Tätigkeitsverbote

Der Versicherer ersetzt im Falle von Tätigkeitsverboten nach 1.1.2 die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- 4.2.1 an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen seit Anordnung des Tätigkeitsverbots – zu leisten hat oder
- 4.2.2 für eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung zu leisten hat, wenn das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten gerichtet ist.
- Dies gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.
- 4.2.3 Die Entschädigungsleistungen in den Fällen 4.2.1 und 4.2.2 sind insgesamt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- 4.2.4 Solange der Versicherungsnehmer anlässlich einer Betriebsschließung die vereinbarte Entschädigung für Löhne und Gehälter (fortlaufende Kosten) nach 4.1.1 erhält, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Der Beginn der Frist nach 4.2.1 und 4.2.2 bleibt hiervon unberührt.

#### 4.3 Desinfektionskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle einer Desinfektion nach 1.1.3 die nachgewiesenen Desinfektionskosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

#### 4.4 Vorräte und Waren

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze im Falle von Schäden an Vorräten und Waren nach 1.1.4 den nachgewiesenen Ersatzwert der Vorräte und Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Ersatzwert ist der Versicherungswert nach 7.1 abzüglich der an einem noch nicht fertigen Erzeugnis ersparten Kosten sowie eines Restwerts oder Veräußerungserlöses.

Innerhalb dieser vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung.

Werden Vorräte und Waren desinfiziert, so ersetzt der Versicherer auch die nachgewiesenen Desinfektionskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Vorräte und Waren werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Wert der Vorräte und Waren nach 7 unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

Die Entschädigungsleistungen für Schäden an Waren und Vorräten, Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung sowie für Desinfektion von Vorräten und Waren gemäß 4.4 Absatz 1 bis 3 sind insgesamt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

#### 4.5 Kosten für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt im Falle von Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen nach 1.1.5 die nachgewiesenen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Durchführung der behördlich angeordneten Ermittlungen und Beobachtungen aufgewendet hat, bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

#### 4.6 Zusammentreffen von Betriebsschließungen und Tätigkeitsverboten

Beruhend die Anordnung einer Betriebsschließung nach 1.1.1 und die Anordnung von Tätigkeitsverboten nach 1.1.2 auf den gleichen Umständen, so dürfen die Entschädigungsleistungen insgesamt die Entschädigung einer vollständigen Betriebsschließung nach 4.1 nicht übersteigen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

#### 4.7 Jahreshöchstentschädigung

Sofern eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, ist die Entschädigung für ein Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Die Jahreshöchstentschädigung ist die Entschädigungsleistung für 60 Schließungstage.

#### 4.8 Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die für diese Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach 4.1.2 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

#### 4.9 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit). Für Versicherungsfälle, die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sich die Auswirkungen eines Versicherungsfalls auf einen Zeitraum nach der Wartezeit erstrecken.

Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweiligen Maßnahmen nach 1 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

#### 4.10 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### 4.11 Aufwendungsersatz

- 4.11.1 Für Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie Kosten zur Ermittlung und Feststellung des Schadens gelten A § 3 Nr. 1 und 2 VSI 2014. Die Entschädigungsleistung ist auf die in der Betriebsschließungsversicherung vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

- 4.11.2 Nicht versichert sind Aufwendungen:

- soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
- zur Beseitigung des Sachschadens.

## 5 Mehrfache behördliche Anordnungen

Wird eine der durch die Versicherung gedeckten Maßnahmen nach 1.1.1 bis 1.1.5 innerhalb des laufenden Versicherungsjahrs mehr als einmal angeordnet und beruhen die mehrfachen Anordnungen der gleichen Maßnahme auch auf den gleichen Umständen, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle insgesamt auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt.

Handelt es sich bei den Maßnahmen nach Absatz 1 um Betriebs-schließungen nach 1.1.1, ist der zu entschädigende Zeitraum innerhalb eines Versicherungsjahrs auf 60 Schließungstage begrenzt.

Das gilt auch, wenn die Anordnungen von unterschiedlichen Behörden erfolgen oder sie verschiedene versicherte Betriebe oder Betriebsstätten betreffen.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

## 6 Versicherte Vorräte und Waren

### 6.1 Vorräte und Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer

- Eigentümer ist,
- sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat,
- sie sicherungshalber übereignet hat.

### 6.2 Fremdes Eigentum

Über 6.1 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Vorräte und Waren durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

### 6.3 Versicherte Interessen

Die Versicherung nach 6.1 und 6.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für Vorräte und Waren nach 6.2 ist für die Höhe des Versicherungswerts nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

## 7 Versicherungswert von Vorräten und Waren

### 7.1 Versicherungswert von Vorräten und Waren

Versicherungswert von Vorräten und Waren ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

### 7.2 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### 8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 8.2.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- 8.2.2 der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- 8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach 8.1 und 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

## 9 Sachverständigenverfahren

### 9.1 Feststellung der Schadenshöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

#### 9.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 für den Betriebsschließungsschaden

9.4.1.1 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Schließungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Schließung des Betriebs oder der Betriebsstätte entwickelt hätten;

9.4.1.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Schließungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der versicherten Schließung gestaltet haben;

9.4.1.3 ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Betriebsschließungsschaden beeinflussen;

9.4.1.4 die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Betriebsschließungsschaden zu berücksichtigen; alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen;

9.4.2 für den Schaden durch Tätigkeitsverbote die Brutto-lohn- und -gehaltsaufwendungen;

9.4.3 für den Sachschaden

9.4.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten und beschädigten versicherten Vorräte und Waren sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls sowie die Ersatzwerte nach dem Versicherungsvertrag;

9.4.3.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten sowie die Restwerte der vom Schaden betroffenen Vorräte und Waren;

9.4.3.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

#### 9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirkli-

chen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

#### 9.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

#### 9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 10 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

#### 10.1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

10.1.1 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, hinsichtlich Fachkenntnis und Zuverlässigkeit sorgfältig auszuwählen; falls der Versicherungsnehmer selbst diese Tätigkeit übernimmt, muss er über die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen,

10.1.2 Personen, die für die Annahme von Vorräten und Waren zuständig sind, anzuweisen wie bei voraussichtlicher möglicher Kontamination von Vorräten und Waren oder möglicher Einschränkung der Vorräte und Waren mit diesen Vorräten und Waren umzugehen ist,

10.1.3 Schutzmaßnahmen zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu prüfen, dass möglicherweise kontaminierte Vorräte und Waren oder Vorräte und Waren mit möglicher Einschränkung der Tauglichkeit rechtzeitig ausgesondert werden, um ein Übergreifen auf andere Sachen oder auf Personen zu vermeiden.

#### 10.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Wird eine der in 10.1 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer unter den in B § 8 3.1 VSI 2014 und B § 8 3.2 VSI 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

### 11 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B § 9 1. a) und b) VSI 2014 liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.

### 12 Öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts oder staatliche Zuwendungen beansprucht werden kann (z. B. nach den Bestimmungen des IfSG oder in Form von Wirtschaftshilfen). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.